

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 07. August 2015

Seite 83

68. Jahrgang – Nr. 31

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Coburg-Lichtenfels vom 28.07.2015

Stadt Coburg

Verleihung der Ehrenbürgerwürde der Stadt Coburg

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2015

Stadt und Landratsamt Coburg

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Coburg - Lichtenfels vom 28.07.2015

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Coburg - Lichtenfels vom 22.11.2004 (Coburger Amtsblatt vom 3.12.2004 und Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels vom 21.12.2004) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 19.05.2015 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Coburg - Lichtenfels wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmungen

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern, nämlich
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden
 - den drei Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Stellvertretenden Vorsitzenden
 - fünf von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
 - vier von der Regierung von Oberfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 15 v. H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.“

4. § 8 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkassenhauptstellen darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.“

5. § 13 Abs. 2 bis 4 werden gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, 28.07.2015

Meißner

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Stadt Coburg

Verleihung der Ehrenbürgerwürde der Stadt Coburg

In einem Festakt des Stadtrates zu Coburg am 23. Juli 2015 wurde durch Herrn Oberbürgermeister Norbert Tessmer

Herrn Otto Waldrich

die Ehrenbürgerwürde der Stadt Coburg verliehen. Er ist damit zum Ehrenbürger der Stadt Coburg ernannt worden.

Herr Otto Waldrich hat sich dem Gemeinwohl der Stadt Coburg immer in hohem Maße verpflichtet gefühlt und die Stadt Coburg und ihre Bürger, wo immer er konnte, unterstützt.

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 57 ff Landkreisordnung erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	68.200.000 €
---------------------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	15.760.000 €
---------------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 30.527.500 € (Umlagensoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

a) Vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen 2015

der Grundsteuer A	374.552 €
der Grundsteuer B	6.206.801 €
der Gewerbesteuer	16.816.986 €
der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	29.509.159 €
Umsatzsteuerbeteiligung	3.452.440 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2014 Anspruch hatten

11.479.065 €

67.838.973 €

(3) Die Umlagensätze (Hebesätze) für die Kreisumlage werden gem. Art. 18 Abs. 3 FAG wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A auf	45,00 v. H.
b) für die Grundstücke, Grundsteuer B, auf	45,00 v. H.
2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer auf	45,00 v. H.
3. aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung auf	45,00 v. H.
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung auf	45,00 v. H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen auf	45,00 v. H.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.945.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 25.447.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	370 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	250 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	300 v. H.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 65 Abs. 2 der Landkreisordnung erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen gemäß § 3 der Haushaltssatzung und die nach Art. 61 Abs. 4 der Landkreisordnung erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 4 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 17.07.2015 – Nr. 12-1512.01 c-1/15 – erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung in der Zeit vom 10.08.2015 bis 17.08.2015 im Landratsamt Coburg, Zimmer 148, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Coburg, 30.07.2015
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖